

23. 01. 89

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließung zur Inhaftierung des Pop-Musikers und Produzenten Petr Cibulka in der Tschechoslowakei

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. unter Hinweis auf die Artikel 18 und 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948,
- B. unter Hinweis auf Artikel 19 Absatz 1 und 2 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966,
- C. in Kenntnis der Tatsache, daß der Pop-Musiker und -Produzent Petr Cibulka am 14. Oktober 1988 in seiner Wohnung in Brno (Tschechoslowakei) aufgrund von Artikel 100 Absatz 3 des tschechoslowakischen Strafgesetzbuchs („subversive Aktivitäten“) verhaftet wurde, so daß er mit einer Höchststrafe von fünf Jahren Gefängnis rechnen muß,
- D. in Kenntnis der Tatsache, daß diese „subversiven Aktivitäten“ aus der Aufnahme, Produktion und Verbreitung unabhängiger Pop-Musik bestehen,
- E. in der Erwägung, daß Petr Cibulka Unterzeichner der Charta 77 sowie Mitglied des „Komitees zur Verteidigung von zu Unrecht Verfolgten in der Tschechoslowakei“ ist,
- F. in der Erwägung, daß Cibulka bereits 1978 aufgrund von Artikel 100 Absatz 2 wegen Verbreitung unabhängiger Musikaufnahmen zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt wurde,
- G. in Kenntnis der Tatsache, daß er während seiner Haft in einen Hungerstreik gegen körperliche Mißhandlung trat, wofür er zu einem weiteren Jahr Gefängnis verurteilt wurde,
- H. in Kenntnis der Tatsache, daß Cibulka nur durch Mobilisierung der öffentlichen Meinung in der ganzen Welt 1981 aus dem Gefängnis entlassen wurde,
- I. in Kenntnis der Tatsache, daß Cibulka 1985 erneut inhaftiert und aufgrund von Artikel 198b wegen Diffamierung des Staa-

31/89

tes zu sieben Monaten Gefängnis und drei Jahren Polizeiaufsicht verurteilt wurde,

- J. in der Erwägung, daß Cibulkas Gesundheit durch seinen ersten Haftaufenthalt so stark angegriffen ist, daß eine erneute Gefängnisstrafe sein Leben gefährden würde,
 - K. in der Erwägung, daß Cibulka im November 1988 auch noch wegen „illegaler kommerzieller Aktivitäten“ (Artikel 117 und 118) angeklagt wurde, worauf drei bis zehn Jahre Gefängnis stehen –
1. verurteilt die Verhaftung von Petr Cibulka;
 2. ersucht die tschechoslowakischen Behörden, Cibulka unverzüglich freizulassen und ihn nicht weiter zu verfolgen;
 3. ersucht die im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister, alles zu tun, um die Tschechoslowakei zu bewegen, diesem Ersuchen stattzugeben;
 4. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung den im Rahmen der Politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenministern, dem Rat, der Kommission, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und den Behörden der Tschechoslowakei zu übermitteln.